Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.07.10-01-22/003

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1. März 2023

Versand ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

m.d.B. um Weiterleitung an die
kreisangehörigen Kommunen

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehren-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel
-Brandschutzdezernate-

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Medical-Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst-
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Änderung der Anlagen 1a, 1b, 2 und 2a Brandschutzförderrichtlinie und der Technischen Richtlinie Hessen für Staffellöschfahrzeuge TRH-StLF 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich auf die Änderungsfassung der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) hin, die rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Mit der Änderung der Anlagen 1a, 1b, 2 und 2a zur BSFRL werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für neu zu bewilligende Maßnahmen linear um rund 10 % erhöht.

Darüber hinaus werden in der Anlage 2a mit dem Staffellöschfahrzeug StLF 20-V und dem Tanklöschfahrzeug TLF 4000-V zwei Typen als zuwendungsfähig aufgenommen, die eine besondere Eignung zur Vegetationsbrandbekämpfung gemäß DIN/TS 14530-29 aufweisen. Die Neufassung der Technische Richtlinie Hessen TRH-StLF 20:2023 wurde um das StLF 20-V ergänzt.

Bei Beschaffungen von StLF 20 oder eines TLF 4000 sollte Fahrzeugen mit der besonderen Eignung für die Vegetationsbrandbekämpfung der Vorzug gegeben und nur im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde davon abgewichen werden. StLF 20 und StLF 20-V werden bei den Ausrüstungsrichtwerten nach Anlage 1 B Feuerwehr-Organisationverordnung ebenso gleichgestellt, wie TLF 4000 und TLF 4000-V.

StLF 20-V und TLF 4000-V stellen eine wertvolle Ergänzung zu den in Hessen flächendeckend vorhandenen LF 10 bzw. LF 10/6 aus zentralen Beschaffungen des Landes, LF-KatS bzw. SW-KatS des Bundes und vielen kommunal beschafften Lösch- und Tanklöschfahrzeugen mit besonderer Geländefähigkeit dar und bilden das Rückgrat für die bodengebundene Wald- und Vegetationsbekämpfung.

Zusätzlich beschafft das Land Hessen derzeit 26 hoch geländegängige Gerätewagen-Logistik für den Katastrophenschutz (GW-L KatS) mit einem modularen Aufbaukonzept. Zusammen mit dem Modul „Vegetationsbrand“ werden GW-L KatS zukünftig auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden in besonders schwer zugänglichen Gebieten weiter verbessern.

Maßnahmen, für die Zuwendungen bereits vor Inkrafttreten der Änderungsfassung der BSFRL bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt. Gleichwohl dürfen bereits bewilligte StLF 20 und TLF 4000 auch als StLF 20-V bzw. TLF 4000-V beschafft werden.

Die Änderung der Brandschutzförderrichtlinie wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. In der Infothek des HMdIS werden sodann eine Lesefassung der geänderten BSFRL sowie die TRH-StLF 20:2023 bereitgestellt.
https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-bereich-feuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Tobias Bräunlein)

Anlagen